

**Gemeinde Staig  
Alb-Donau-Kreis**

**2. Satzung**

**zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-  
Satzung)**

vom 27. November 2001

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) und §§ 2, 5a, 6, 8, 10 und 10a Kommunalabgabengesetz (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Staig am 27. November 2001 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Staig in der Fassung vom 24. Juli 1990, zuletzt geändert am 17. November 1998, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Staig am 27. November 1998 wird wie folgt geändert:

- 1. Sämtliche in der Hauptsatzung der Gemeinde Staig enthaltenen DM-Beträge werden im Verhältnis 2 : 1 in Euro umgerechnet.

**Artikel 2**

**Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der kommunikativen Räume im Dachgeschoss des Gebäudekomplexes Schulweg 10 (früher Kirchstraße 21)**

Die Gebührenordnung für die Benutzung der kommunikativen Räume im Dachgeschoss des Gebäudekomplexes Schulweg 10 in der Fassung vom 27. September 1984, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Staig am 24.04.1998 wird wie folgt geändert:

- 1. Die in der Gebührenordnung enthaltenen DM-Beträge werden im Verhältnis 2 : 1 in Euro umgerechnet.

**2. § 4 Abs. 1, Ziff. 1.5 erhält somit folgende Fassung:**

Für sonstige Veranstaltungen wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 €, je Veranstaltung erhoben.

**3. § 4 Abs. 2 erhält dann folgende Fassung:**

**2. Nebenkosten**

Für Veranstaltungen nach Ziff. 1.5 und 1.6 werden folgende Nebenkosten erhoben:

2.1 Pauschale Reinigung, inkl. Strom und Wasser	25,00 €
2.2 Pauschale Heizkosten in der Zeit vom 01.10 bis 30.04.	10,00 €/Tag

### Artikel 3

#### Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der öffentlichen Bibliothek in Staig

Die Gebührenordnung für die Benutzung der öffentlichen Bibliothek in Staig in der Fassung vom 16.04.1996, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Staig am 21.06.1996 wird wie folgt geändert:

1. Sämtliche in der „Gebührenordnung für die Benutzung der öffentlichen Bibliothek in Staig“ der Gemeinde Staig enthaltenen DM-Beträge werden im Verhältnis 2 : 1 in Euro umgerechnet.

### Artikel 4

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Ausgefertigt

Staig, den 27. November 2001

  
Jung  
Bürgermeister



#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) oder von aufgrund der GO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.